

## **Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Melbeck**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nds.GVBl. S. 36) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 03.07.2023 folgende 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Melbeck beschlossen:

### **Artikel I**

1. § 5 erhält folgende Fassung:

#### **§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung sowie Zwingersteuer**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden; sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
  2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
  3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
  4. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich eingesetzt werden.
- (2) In sozialen Härtefällen kann Befreiung beantragt werden.
- (3) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
- (4) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben.
- (5) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1 jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (6) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

## **Artikel II**

Diese 2. Änderungssatzung tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft.

Melbeck, den 30.08.2023

Gemeinde Melbeck

Rowohlt  
Gemeindedirektor